

STADT WETZLAR



Wetzlar



**Merkblatt Planungen und Einrichten von Baustellen im Straßenraum der  
Stadt Wetzlar**

**Stand : Januar 2020**



## **Vorbemerkung**

Die Hessische Bauordnung beschreibt Rahmenbedingungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Rettung von Menschen aus Gebäuden zielgerichtet und gefahrenarm möglich ist. Dies spiegelt sich in den Ausführungen zu den Paragraphen „Bebauung der Grundstücke“, „Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken“ und „Brandschutz“ wider.

Diese Rahmenbedingungen sind auch bei der Planung und Einrichtung von Baustellen im Straßenraum bzw. Verkehrsflächen zu beachten.

Wenn die Feuerwehr tätig werden muss, müssen Einsatzfahrzeuge zum Teil sehr nahe an ein Gebäude heranfahren, um eine Menschenrettung schnellstmöglich durchführen zu können.

Die Bauordnung sieht für Nutzungseinheiten immer zwei voneinander unabhängige Rettungswege vor. Der erste Rettungsweg wird in der Regel durch den Zugang zum Haus und ggf. einen Treppenraum sichergestellt. Der zweite Rettungsweg muss oftmals über die Leitern der Feuerwehr hergestellt werden. Hierzu müssen dann in Abhängigkeit der Gebäudehöhe entweder tragbare Leitern oder eine Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter, Teleskopmast) für die Menschenrettung in Stellung gebracht werden können.

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und der damit einhergehenden Schutzziele ist es erforderlich, dass die Erreichbarkeit von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sowie die Nutzbarkeit spezieller Betriebseinrichtungen unterbrechungs- und verzögerungsfrei gewährleistet bleiben. Für die Aufrechterhaltung der erforderlichen Zugänglichkeiten, Sicherheitseinrichtungen, Schutzmaßnahmen usw. sind Planer und beauftragte Ausführende verantwortlich.

Sollte im Einzelfall eine Vollsperrung erforderlich werden, weil die Bauausführung eine Teilspernung nicht zulässt, so bedarf es vor einer verkehrsrechtlichen Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Wetzlar eine Abstimmung mit dem Amt für Brandschutz der Stadt Wetzlar.

## Rettungswege von Gebäuden

Gemäß der Hessischen Bauordnung müssen für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen, Praxen oder selbstständige Betriebsstätten mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein.

Der erste Rettungsweg ist immer baulich sicherzustellen und verläuft in der Regel über den Treppenraum. Der zweite Rettungsweg kann baulich sichergestellt werden oder über die Rettungsgeräte (Leitern) der Feuerwehr führen.

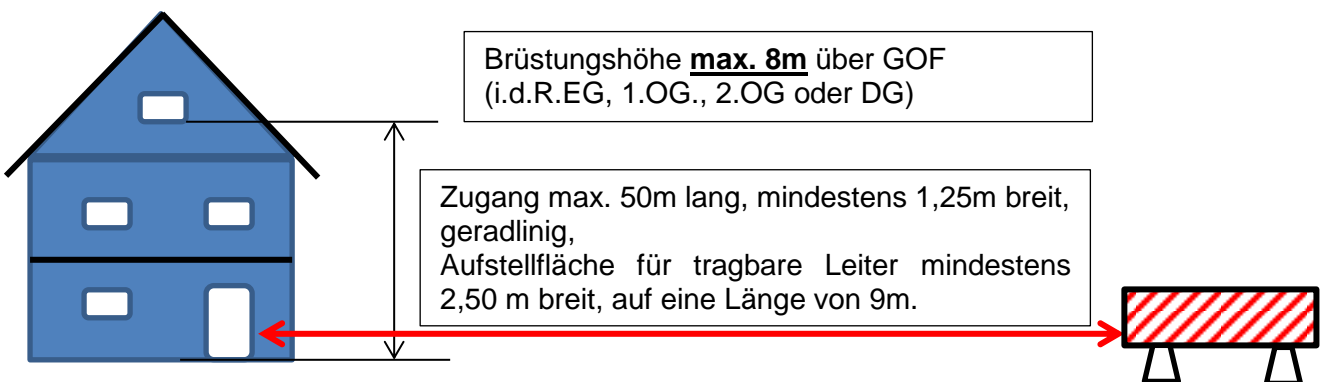
Führt der zweite Rettungsweg über die Leitern der Feuerwehr sind bestimmte Randbedingungen zwingend erforderlich.

Die zum Anleitern bestimmte Stellen (i.d.R. Fenster oder Balkone) müssen stets erreichbar sein bzw. bleiben. Da diese sowie die Aufteilung und Anordnung der Nutzungseinheiten von außen nicht erkennbar sind, ist grundsätzlich die Erreichbarkeit aller Öffnungen von Obergeschossen mit den Leitern der Feuerwehr zu gewährleisten.

Um die Nutzbarkeit der Rettungswege zu gewährleisten sind folgende Notwendigkeiten zu beachten.

Die Hessische Bauordnung beschreibt im § 5 *Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken*, dass für Gebäude, die ganz oder mit Teilen mehr als 50m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, Zu- oder Durchfahrten (...) und Bewegungsflächen herzustellen sind, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Dies ist im Falle von Baustellen auf Verkehrsflächen sinngemäß zu übertragen und zu beachten.

- 1.) Liegen die Oberkanten der Brüstungen von Anleiterstellen **nicht höher als 8m** über der tatsächlichen Geländeoberfläche (i.d.R. bis 2.OG), so kann der zweite Rettungsweg über tragbare Leitern sichergestellt werden.



Die Zugänge müssen ohne Gefährdung nutzbar sein. Die Aufstellfläche für die tragbaren Leitern müssen einen festen und sicheren Untergrund aufweisen.

Der Weg zwischen der befahrbaren Fläche und dem Zugang zum Gebäude darf nicht mehr als 50m betragen.

- 2.) Liegen die Oberkanten der Brüstungen von Anleiterstellen **höher als 8m** über der tatsächlichen Geländeoberfläche (i.d.R. ab 3.OG), so muss der zweite Rettungsweg über Hubrettungsfahrzeuge (Teleskopmast oder Drehleiter) sichergestellt werden.

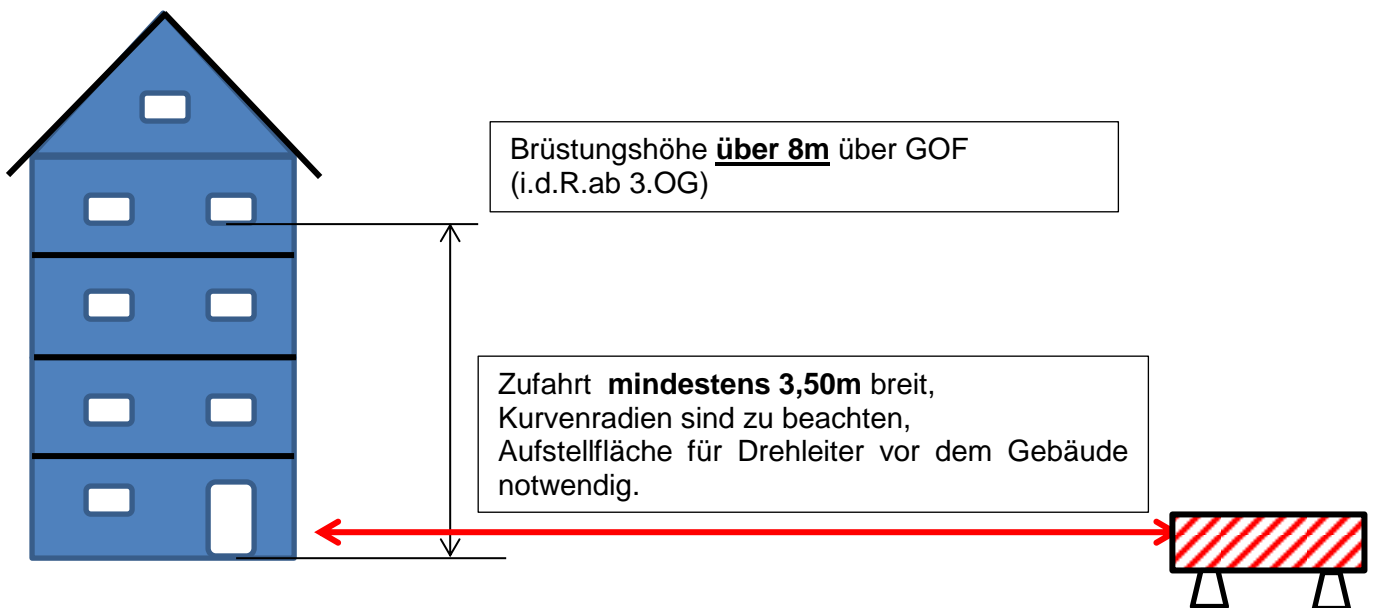
Damit die Feuerwehr ein Hubrettungsfahrzeug zum Einsatz bringen kann, müssen immer geeignete Aufstellflächen zur Verfügung stehen. Diese dürfen sich im Ausnahmefall auch

innerhalb des Baufeldes befinden, soweit die Nutz- und Anfahrbarkeit zu jeder Zeit gewährleistet werden kann.

Hierfür ist anstatt eines Zugangs, eine mindestens 3,50m breite Zufahrt für das Hubrettungsfahrzeug erforderlich (Tragfähigkeit zGM 16t, Achslast 10t). Die lichte Höhe muss mindestens 3,50m betragen, die erforderlichen Kurvenradien sind einzuhalten.

Die Aufstellfläche ist in Abhängigkeit der Ausrichtung zum Gebäude (rechtwinklig oder parallel) gemäß der Muster-Richtlinie für die Flächen der Feuerwehr in der Größe auszurichten und herzustellen.

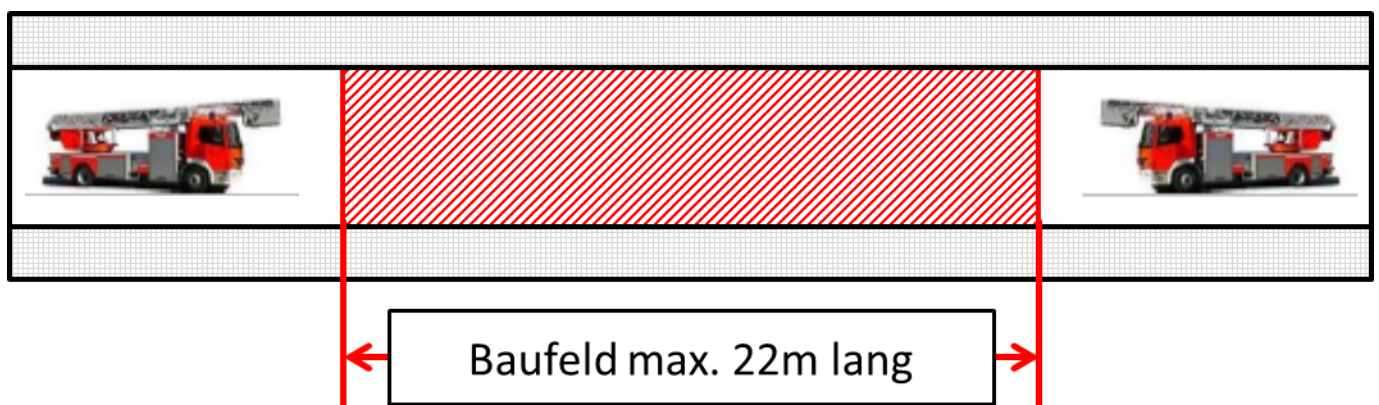
Die Zufahrten sind ständig freizuhalten, hier dürfen keine Geräte oder Fahrzeuge auch nicht nur vorübergehend abgestellt werden.



3.) Wenn die 3,50m breite Zufahrt nicht dargestellt werden kann, darf die Baustelle (und damit der nicht befahrbare Bereich) nicht länger als 22m sein. Weiterhin muss die Baustelle in diesem Fall von beiden Seiten angefahren werden können.

Bei einer Ausladung einer Drehleiter von 11m kann in diesem Fall von beiden Seiten der Baustelle ein Hubrettungsfahrzeug zur Menschenrettung eingesetzt werden.

Weiterhin müssen in diesem Fall vor der Baustelle Aufstell- und Bewegungsflächen für ein Hubrettungsfahrzeug gemäß der Muster-Richtlinie für die Flächen der Feuerwehr hergestellt werden.



- 4.) Zwischen der anzuleitenden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen keine Hindernisse vorhanden sein (bauliche Anlagen, Bäume, Leitungen, Straßenlampen etc.), die den Einsatz des Hubrettungsfahrzeugs beim Anleiten behindern.
- 5.) Aufstellflächen dürfen nicht mehr als 5 v.H. geneigt sein.
- 6.) In den Zufahrten zu Aufstellflächen sind zur Überbrückung von Baugraben aufgelegte Lastplatten zulässig. Diese müssen die erforderliche Tragfähigkeit aufweisen und gegen Wegrutschen gesichert sein.  
Die Oberfläche geneigter Lastplatten sind rutschfest auszuführen (Riffelung etc.). Befahrbar Lastplatten sind durch ein Hinweisschild entsprechend DIN 4066 mit der Aufschrift „Lastplatte befahrbar für Feuerwehr“ dauerhaft zu kennzeichnen.

**Lastplatte befahrbar  
für Feuerwehr**

- 7.) Feuerwehr-Zufahrten, die mit einem gesiegelten Schild gekennzeichnet sind, müssen auch während der Baumaßnahmen dauerhaft und ohne Einschränkungen erhalten bleiben.

**Feuerwehrezufahrt**  
Halteverbot nach StVO 

**Fläche für die Feuerwehr**

- 8.) Die Nutzbarkeit von Ausgängen baulicher Rettungswege aus den Gebäuden ins Freie darf durch die Baumaßnahmen nicht eingeschränkt werden. Die Erreichbarkeit der Gebäudeeingänge muss für die Feuerwehr und den Rettungsdienst jederzeit möglich sein.
- 9.) Im Bereich von Rettungswegen dürfen keine Stolpergefahren durch das Verlegen von Leitungen, Seilen, Schläuchen o.ä. entstehen. Diese sind mit Gummimatten oder anderen geeigneten Mitteln abzudecken.

- 10.) Bei Asphaltierungs- und Fräsarbeiten muss das Passieren des Baufeldes durch die Feuerwehr und den Rettungsdienst im Einsatzfall jederzeit möglich sein. Kanten und Absätze mit einer Höhe >8 cm sind abzuschrägen.
- 11.) Bauschutt, Abraum, Baumaterialien, Baumaschinen etc. sind so zu lagern oder abzustellen, dass diese die Nutzbarkeit der erforderlichen Feuerwehr-Zufahrten und Flächen inner- und außerhalb der Baustellenzeiten nicht einschränken.
- 12.) Sollte durch die Baumaßnahme eine Feuerwehr-Zufahrt für die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges wie oben beschrieben nicht möglich sein, so sind geeignete Kompensationsmaßnahmen wie zum Beispiel das Aufstellen von Nottreppen o.ä. erforderlich. Diese müssen wie in der Hessischen Bauordnung beschrieben jederzeit sicher begehbar sein.

### **Löschwasserversorgung**

Die Löschwasserversorgung mittels im öffentlichen Verkehrsraum eingebrachten Hydranten muss jederzeit sichergestellt sein. Dies betrifft sowohl die Kennzeichnung, Funktionsfähigkeit als auch die Zugänglichkeit zum Hydranten.

Sollte ein Hydrant nicht gekennzeichnet, zugänglich oder nicht funktionsfähig sein, sind Ersatzmaßnahmen erforderlich, wenn die Entfernung zum nächsten Hydranten mehr als 150 Meter beträgt.

### **Brandschutzrelevante Einrichtungen von Gebäuden oder baulichen Anlagen**

Folgende brandschutzrelevanten Einrichtungen müssen stets zugänglich sowie erkennbar bleiben und sind von Aufbauten, Baucontainern, gelagerten Gegenständen etc. im Umkreis von mindestens 1m freizuhalten :

- Löschmitteleinspeisungen;
- Verteiler- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorger;
- Notausgänge von unterirdischen Anlagen (Tiefgarage, Betriebsräume, etc.)
- Zugänge zu Brandmeldeanlagen

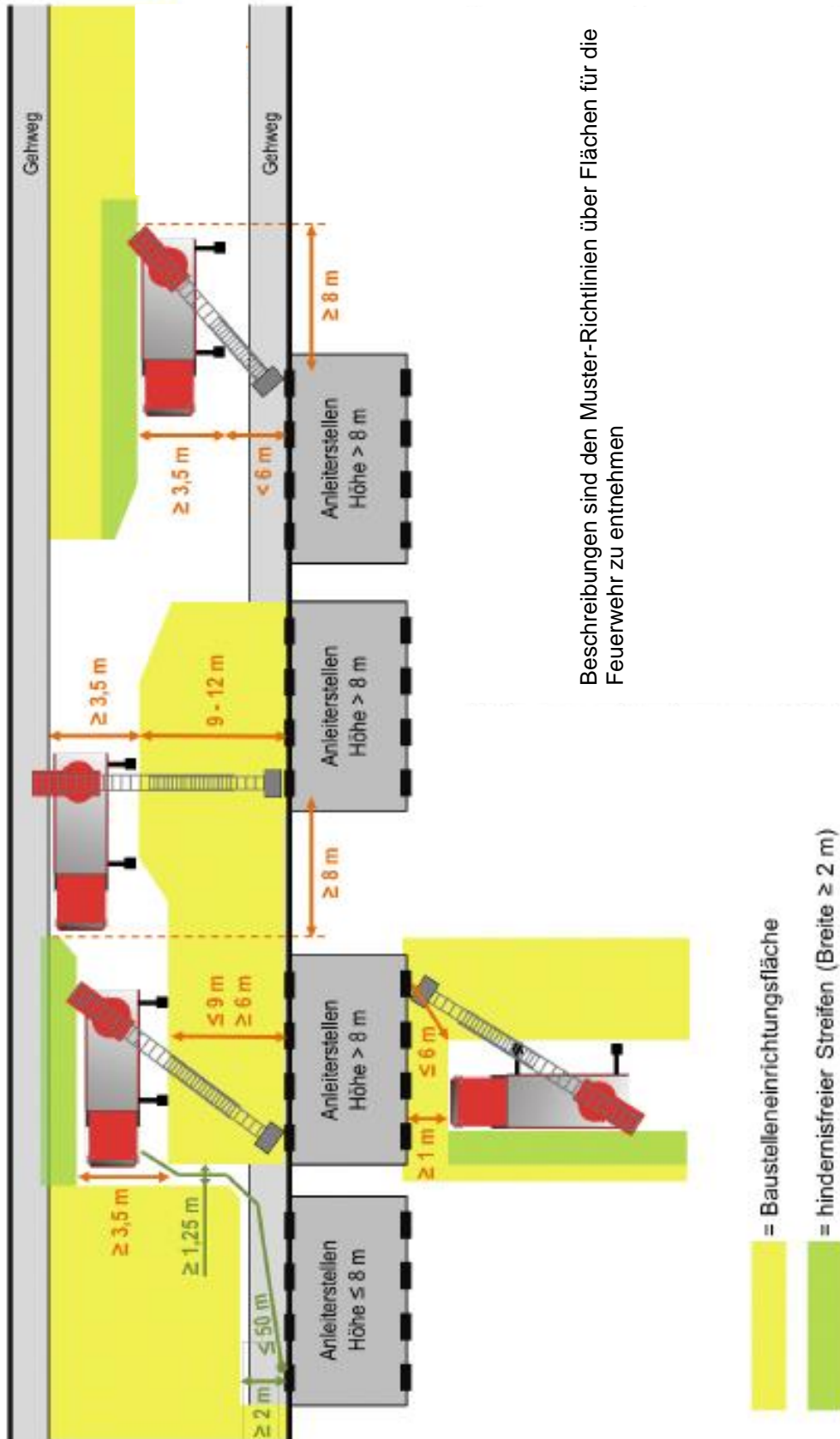
### **Kontaktinformationen**

Magistrat der Stadt Wetzlar  
Amt für Brandschutz  
-Vorbeugender Brandschutz-  
Ernst-Leitz-Straße 44  
35578 Wetzlar

Tel.: 06441-993702

Tel.: 06441-993706

**Darstellung der Anleiterstellen**



Beschreibungen sind den Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr zu entnehmen

Abb. 2 – Schematische Darstellung der Flächen für die Feuerwehr (Draufsicht)